

Gartensiedlung

BUECHWALD - OBERUZWIL

Gestaltungsplan

1:500

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM: 3. Okt. 1972 und 28. Nov. 1972
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 2.12.1972 BIS 16.12.1972
NAMENS DES GEMEINDERATES: 6.10.1972 5.11.1972

DER GEMEINDEAMMANN: *W. Keller*
DER GEMEINDERATSSCHREIBER: *W. Käp*

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

2. FEB. 1973
Der Regierungsrat:



LEGENDE

- Perimeter
- Baulinie
- Messaxen
- Lage der Bauten
- Strasse
- Gehweg

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT
HANS-ULRICH BAUR PETER DAMMANN
9500 WIL ZÜRCHERSTR. 23 TEL. 078-227955



Besondere Vorschriften

- Art. 1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des rechtsgültigen Bau-reglementes der Gemeinde Oberuzwil.
- Art. 2 Der Gestaltungsplan bezweckt eine architektonisch und ortsbaulich gute Gesamtlösung der Garten-siedlung Buechwald.
- Art. 3 Integrierender Bestandteil des Gestaltungsplanes sind die Projektpläne vom 20.7.1972.

Eingangsgeschoss	Nr. 2
Erdgeschoss	Nr. 3
Obergeschoss	Nr. 4
Attikageschoss	Nr. 5
Dachaufsicht	Nr. 5a
Querschnitt	Nr. 6
Ostfassade	Nr. 7
Westfassade	Nr. 8
Südfassade	Nr. 9
Nordfassade	Nr. 10
Situationsplan	Nr. 11

- Art. 4 Die im Gestaltungsplan und den Grundrissplänen Nr. 1 - 5 festgelegten Messaxen sind verbindlich. Sie bestimmen die Grösse und Situation der Bauten.

Für alle baulichen Massnahmen gelten die Projekt-pläne als Richtlinie, sofern sie nicht durch die Messaxen verbindlich geregelt sind.

Sind aus technischen oder architektonischen Grün-den Änderungen im Detail notwendig, kann von den Projektplänen abgewichen werden, sofern der Zweck des Gestaltungsplanes nicht verändert wird.

- Art. 5 Die erforderlichen Abstellflächen für Motorfahr-zeuge müssen gemäss den Projektplanen unterirdisch angeordnet werden.

- Art. 6 Für die Ueberbauung müssen Gemeinschaftsantennen vorgesehen werden, welche mind. die Hälfte der Wohnungen erfassen.

- Art. 7 Material und Farbgebung der äusseren baulichen Gestaltung müssen im Einvernehmen mit dem Gemein-de-rat erfolgen.

- Art. 8 Der Gemeinderat kann für die Umgebungsgestaltung einen Situationsplan mit Angabe der Materialwahl und Bepflanzungsart verlangen.

- Art. 6 Neufassung:
Die Gesamtüberbauung ist an die Gemeinschaftsantenne "Haggen" anzuschliessen.